# Albert Krölls Das Grundgesetz – ein Grund zum Feiern?

Eine Streitschrift gegen den Verfassungspatriotismus



Albert Krölls Das Grundgesetz – ein Grund zum Feiern? *Albert Krölls*, Professor für Recht und Verwaltung an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Hamburg. Letzte Buchveröffentlichung: »Kritik der Psychologie. Das moderne Opium des Volkes«, Erweiterte Neuauflage VSA: 2007.

#### Albert Krölls

## Das Grundgesetz – ein Grund zum Feiern?

Eine Streitschrift gegen den Verfassungspatriotismus

VSA: Verlag Hamburg

#### www.vsa-verlag.de

© VSA: Verlag 2009, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg Alle Rechte vorbehalten
Umschlagabbildung aus: F. K. Waechter, Grundgesetz –
Für die Bundesrepublik Deutschland. Hamburg: VSA 1982.
Druck und Buchbindearbeiten: Fuldaer Verlagsanstalt
ISBN 978-3-89965-342-7

## Inhalt

Einleitung: 60 Jahre Grundgesetz – alles in bester Verfassung?	)
Kapitel 1: Freiheit und Gleichheit	1
Die staatsbürgerliche Freiheit: ein politisches Herrschaftsverhältnis	4
Die Freiheit des ökonomischen Subjekts: die staatliche Verpflichtung auf die Konkurrenz der Privateigentümer	1
3. Die Freiheit und ihre Grenzen in der staatswissenschaftlichen Ideologie	2
4. Gleichheit vor dem Gesetz: die Methode staatlicher Herrschaft über die Konkurrenzgesellschaft	4
5. Soziale Grundrechte: materiell-egalitäre Grundausstattung der Konkurrenzsubjekte im Dienste marktwirtschaftlicher Brauchbarkeit	)
6. Im Namen der Chancengleichheit: eine grundverkehrte Kritik der Konkurrenz	3
Kapitel 2: Das Privateigentum	5
1. Kleine Ideologiegeschichte des Eigentums	5
Die staatliche Eigentumsgarantie: Gewährleistung des kapitalistischen Produktionsverhältnisses 48	3
3. Privatrechtsordnung, Unternehmensorganisationsrecht, Kartellgesetzgebung	5
4. Die dritte Kraft der kapitalistischen Klassengesellschaft: das Grundeigentum	9

5. Die demokratische Wahl: eine Generalvollmacht

Kapitel 7: Das deutsche Staatsvolk, die Ausländerfrage und das Asylrecht	196
1. Die Konstitution des deutschen Staatsvolkes	196
2. Ausländerrecht und Ausländerpolitik	199
3. Das Asylrecht: ein außenpolitisches Kampfmittel mit eingebautem Numerus clausus	202
Schlussbetrachtung: 60 Jahre Bundesrepublik – ein einziger Grund zum Feiern!?	213

### Einleitung: 60 Jahre Grundgesetz – alles in bester Verfassung?

Das Grundgesetz begeht im Jahr 2009 seinen 60. Geburtstag. Die Nation wird aufgerufen zu feiern und sich am Genuss der Freiheiten zu erfreuen, welche die staatliche Ordnung ihren Bürgern so großzügig gewährt. Dass im Reich der Freiheit alle Unternehmungen des Bürgers von der Arbeitsplatzsuche bis zur Familiengründung unter dem staatlichen Vorbehalt des Dürfens stehen und selbst die politische Meinungsäußerung eine Frage der staatlichen Erlaubnis ist, erscheint niemandem weiter fragwürdig. Vielmehr herrscht eine grundsätzliche Dankbarkeit, dass man in der freiheitlichsten aller Gesellschaften leben darf, die jemals auf deutschem Boden existiert hat. Eine Feststellung, die jede Frage nach dem Nutzen der staatlich konzessionierten Freiheit verbietet.

Die Frage nach den Vorteilen der staatlichen Grundordnung wird denn auch von denjenigen, die darunter zu leben haben, ganz im Sinne der Instanz beantwortet, die alle diese schönen Freiheiten gewährt. Die vom demokratischen Rechtsstaat in Kraft gesetzten Zwänge des kapitalistischen Wirtschaftslebens erscheinen den Bürgern nämlich wie naturgegebene Lebensbedingungen, die sie als Mittel begreifen, um in aller Freiheit daraus das Beste für ihr Lebensglück zu machen. Vom Geld, über den Arbeitsmarkt bis hin zum Sozialstaat und zur Familie und Schule gelten dementsprechend alle staatlich unterhaltenen gesellschaftlichen Einrichtungen als eine Welt voller Chancen für die Verwirklichung der eigenen Anliegen. Merkwürdig ist freilich nur, dass aus den schönen Gelegenheiten für die freie Entfaltung der selbstbestimmten Persönlichkeiten für die große Mehrheit der Bevölkerung wenig bis gar nichts wird und heutzutage bereits die Verfügung über einen Arbeitsplatz mit wenig Lohn und dafür umso mehr Leistung das Optimum dessen bildet, was der normale Sterbliche im Reich der Freiheit erreichen kann.

Eine objektive Würdigung der Chancen, welche die wirtschaftlichen und politischen Freiheiten für die Bedürfnisse der in Freiheit gesetzten und der Betreuung durch den Sozialstaat überantworteten Subjekte eröffnen, könnte durchaus die Einsicht vermitteln, dass das System der grundrechtlichen Frei-

heiten seinen Grund auch gar nicht in der Mehrung des Nutzens derjenigen besitzt, die alltäglich von den gewährten Freiheiten Gebrauch machen (müssen). Stellt sich der Sachverhalt nicht sogar umgekehrt dar? Ist nicht der staatlich freigesetzte Privatmaterialismus der Bürger der Erfolgsweg des Staatswesens, die Dienstbarkeit der abhängig Beschäftigten für die Zwecke des Wachstums des Geldreichtums und der (weltweiten) Souveränität der politischen und militärischen Macht zu organisieren? Es ist nun wirklich kaum zu übersehen, dass der Dienst an diesen Interessen einen gewissen Widerspruch zu den Lebensbedürfnissen der Bevölkerungsmehrheit beinhaltet. Der Gebrauch der wirtschaftlichen und politischen »Lebensmittel« der Gesellschaft des Grundgesetzes ist zwar frei, für die meisten aber wenig bekömmlich bis ruinös. Davon zeugen nicht nur ein ausgebauter Sozialstaat und die einschlägigen Statistiken zum Umfang der Erwerbsunfähigkeit und zum Stand der Umweltzerstörung, sondern ebenso die periodisch erscheinenden Armutsberichte der Bundesregierung.

Die Wahrnehmungsberechtigten der Grundrechte freilich verfallen nicht im Entferntesten auf die Idee, dass der Grund ihres mehrheitlich unausweichlichen Misserfolges in der bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft in den besagten Zielsetzungen von Staat und Ökonomie und deren freiheitlich-demokratischen Organisationsformen liegen könnte. Eher schon führen sie ihre schlechte soziale Lage auf ein Fehlmanagement der Inhaber der politischen Macht bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben zurück, die sie dann in (freudiger) Ausübung des ihnen eingeräumten Wahlrechts durch die Bestellung einer politischen Alternative abstrafen können, welche dieselbe souveräne Bestimmungsmacht über sie ausübt wie die abgewählte Regierungsmannschaft. Womit glücklich der Gegensatz zwischen ihren Lebensinteressen und den regierenden Interessen von Staat und Marktwirtschaft in den konstruktiven Ruf nach einer nützlichen staatlichen Herrschaft überführt wäre. Die staatliche Geschäftsordnung, die als Fibel staatlicher Machtausübung nach innen und außen den Inhalt der in dieser Gesellschaft herrschenden Zwecke kodifiziert, bleibt bei einer solchen Deutung der systematisch geschädigten Interessen der Bevölkerungsmehrheit die über alle Zweifel erhabene gute Grundordnung der Gesellschaft.

Die vorliegende Streitschrift gegen den Verfassungspatriotismus will dieses Versäumnis der freien und gleichen Bürger beheben durch die Bilanzierung von Kosten und Nutzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie prüft die Leistungen eines politischen Gemeinwesens, das Freiheit, Gleichheit, Eigentum, Menschenwürde, Demokratie und Sozialstaat auf seine Fahnen geschrieben hat. Die Antworten auf die Frage nach dem Gebrauchswert der staatlichen Ordnung fallen freilich ein wenig an-

ders aus als in den üblichen Festtagsreden. Anders auch als die gängige linke Gesellschaftskritik, welche die schlechte Verfassungswirklichkeit des Sozialstaatsabbaus, der ungleichen Vermögensverteilung oder der menschenverachtenden Praxis des Asylrechts als Verstoß gegen Buchstaben und Geist der Verfassung ansieht und alle sozialen Missstände auf nicht eingelöste Verfassungsversprechen oder auf ein Zuwenig an Freiheit, Gleichheit, Sozialstaat und Demokratie zurückzuführen pflegt. So wird der indirekte Arbeitszwang gegen Arbeitslose als Verstoß gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit und die Menschenwürde angeprangert, die Höhe der Hartz-IV-Regelsätze als gravierende Verletzung des Prinzips echter Sozialstaatlichkeit. Die linken Kritiker erklären sich die Benachteiligung der Frauen bei der Höhe der Löhne und Gehälter und der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten aus einer immer noch nicht vollständig verwirklichten Gleichberechtigung. In der hohen Selektivität des deutschen Schulsystems erblicken sie einen Verstoß gegen das Prinzip der Chancengleichheit. Kurzum: Sämtliche für negativ erachtete Erscheinungsformen der real existierenden freiheitlichen Gesellschaft werden nicht den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angelastet.

Stattdessen wird die soziale Wirklichkeit als Abweichungstatbestand von den ideellen Vorgaben der Verfassung eingestuft. Die patriotisch-affirmative Leistung eines solchen Kritikwesens, das die soziale Welt des Grundgesetzes im Namen ihrer angeblich besseren Möglichkeiten beurteilt, besteht darin, der staatlichen Grundordnung einen generellen Freispruch für alle sozialen Skandale zu erteilen, die auf ihrem Boden existieren. Die Kritik der sozialen Wirklichkeit im Namen des Grundgesetzes stellt die Verfassung selbst außerhalb jeglicher Kritik. Diese erscheint umgekehrt als positive Grundlage fortschrittlich-kapitalismuskritischer sozialer Bewegungen. Nicht zuletzt deshalb richtet die Studie ihr besonderes Augenmerk auf die loyalitätsstiftenden und -fördernden Elemente der Verfassung, die alten und neuen verfassungsrechtlichen Hoffnungsträger der politischen Linken: die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die Sozialisierungsklausel, die Staatsaufgaben des Umwelt- und des Arbeitsschutzes, die Einrichtungen des Sozialstaates einschließlich der sozialen Grundrechte, die Zulassung der Gewerkschaften, das allgemeine Wahlrecht und die demokratischen Rechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

#### Aufbau des Buches/Lesehinweise

Die vorgelegte Bilanz nach 60 Jahren Grundgesetz und Verfassungspatriotismus ist kein kritischer Abriss einer Verfassungsgeschichte von der Gründung der Bundesrepublik im Jahre 1949 über die Wiederbewaffnung und das KPD-Verbot, die Notstandsverfassung und die Asylrechtsreform bis hin zu den jüngsten Plänen, den Einsatzbereich der Bundeswehr im Inneren zu erweitern.

Das in sieben Kapitel gegliederte Buch, das den Inhalt grundlegender Prinzipien des demokratischen Sozialstaates untersucht, ist auch keine Neuauflage einer Staatsableitung anhand der Sozialgeschichte der Bundesrepublik des letzten Jahrzehnts. Es folgt deshalb auch nicht der Darstellungslogik, aus dem allgemeinen Begriff des bürgerlichen Staates systematisch die verschiedenen Momente des Staatslebens zu entwickeln und in ihrem inneren Zusammenhang aufzuzeigen. Zwar werden derartige Bezüge an allen möglichen Punkten hergestellt, etwa am immanenten Zusammenhang zwischen Freiheit, Gleichheit und Privateigentum oder am Verhältnis zwischen der marktwirtschaftlichen Basis der Gesellschaft des Grundgesetzes und ihrer politischen Herrschaftsform: der Demokratie. Gleichwohl sind die verschiedenen Kapitel über die Fundamentalprinzipen des Grundgesetzes so verfasst, dass sie weitgehend aus sich selbst heraus verständlich sind. Es ist also vom Standpunkt des Autors zwar wünschenswert und nützlich, das Buch in der Reihenfolge seiner Kapitel zu lesen, jedoch keineswegs zwingend notwendig. Wer sich Aufschluss über Funktionsweise und Leistung des demokratischen Procederes (Wahlen, Meinungs- und Demonstrationsfreiheit) verschaffen will, muss dazu nicht vorher das Kapitel über Freiheit und Gleichheit gelesen haben. Dasselbe gilt für das Kapitel über die Gewerkschaftsfreiheit und ihren sozialpartnerschaftlichen Gebrauch durch den DGB, das Kapitel über die Verstaatlichung (der Banken) sowie die Ausführungen über Zwecke und Leistungen des Sozialstaates.

Das soziale Netz verweist zwar an allen Ecken und Enden auf die soziale Armut, welche das Regime des Privateigentums notwendig hervorbringt. Um die Funktionsprinzipien der Arbeitslosenversicherung und die politökonomische Logik der Hartz-IV-Gesetzgebung nachvollziehen zu können, muss man aber nicht zuvor das Eigentumskapitel studiert haben, in dessen Zentrum die Rolle des Staates bei der Stiftung und Betreuung des antagonistischen Klassengegensatzes zwischen Lohnarbeit und Kapital steht. Und wer wissen möchte, was es mit dem Grundrecht auf Asyl und der Verfassungsänderung von 1993 auf sich hat, kann natürlich direkt in den entsprechenden Unterabschnitt im Schlusskapitel einsteigen.

Der Einsatz des Asylrechts als Menschenrechtswaffe bildet im Übrigen das einzige näher behandelte außenpolitische Thema des Buches. Die Studie konzentriert sich auf die Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Innenpolitik, wobei der Schwerpunkt auf dem grundgesetzlichen Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik liegt. Die Beantwortung der Frage, warum angesichts der weltweiten Interessen, die der deutsche Staat zu verteidigen hat, das Friedensgebot des Grundgesetzes oder das Verbot von Angriffskriegen alles andere als ein Hindernis für militärische Auslandseinsätze der Bundeswehr darstellen, muss deshalb ebenso einer weiteren Abhandlung vorbehalten bleiben wie die Auseinandersetzung mit dem völkerrechtlichen Idealismus von Repräsentanten der am Grundgesetz orientierten politischen Linken. Für eine Beurteilung der Verfassungsordnung der Bundesrepublik und ihrer Leistungen dürfte die weitgehende Beschränkung der Betrachtung auf das verfassungsrechtliche Innenleben der Nation jedoch hinreichendes Material bieten.

## 2. Von der Nützlichkeit des freien Meinens für die politische Souveränität der Staatsgewalt

Das Recht der freien Meinungsäußerung erfreut sich nicht nur bei den Bürgern der Staaten, die dieses Recht genießen dürfen, äußerster Wertschätzung. Dass die politische Herrschaft ihren Bürgern erlaubt, in aller Freiheit zu denken und auszusprechen, was sie im Kopfe haben, entspricht scheinbar so sehr einem menschlichen Grundbedürfnis, dass dafür so manche Bürger früherer Unrechtsstaaten ihre vergleichsweise solide gesicherte materielle Existenz aufgegeben haben, um an den Segnungen dieses Grundrechtes teilzuhaben. Aber ist es tatsächlich ein Grund für dankbare Begeisterung, dass so etwas Banales wie das Haben und Äußern eines Gedankeninhaltes überhaupt nicht selbstverständlich ist, sondern vom Staat in Form einer gnädigen Gewährleistung unter seine Obhut genommen wird?

Ein wenig merkwürdig ist es nämlich schon, dass der Staat seinen Bürgern als Freiheit erlaubt, was sie ohnehin den ganzen Tag aus eigenen freien Stücken tun. Jeder denkt sich sein Teil zum Lauf der Welt: zur Schule, zur Arbeit, zur Fußball-WM oder zur nächsten Bundestagswahl. Es macht sich auch keiner Gedanken über Gott und die Welt und äußert sich, weil er es staatlicherseits darf. Rationell betrachtet braucht keiner von sich aus ein Recht auf Meinungsäußerung. Denn wenn jemand ein Interesse anmelden, ein Urteil bekanntgeben, eine wie auch immer geartete Einsicht mitteilen will, dann tut er dies. Alles, was er dazu benötigt, sind technische Hilfsmittel zur Artikulation oder Verbreitung seiner Gedanken. Falls er das Bedürfnis entwickelt, derartiges nicht nur einfach zu tun, sondern es auch noch zu dürfen, dann nur deswegen, weil die ihm übergeordnete Staatsgewalt sein Meinen längst zu ihrer Angelegenheit gemacht und es an ihre Bewilligung und die damit verbundenen Bedingungen geknüpft hat. Als Lizenzgeber nämlich ist der Staat immer schon dabei, wenn seine Untertanen ihren Geist betätigen, und zwar, bevor sie sich eine einzige Meinung zugelegt haben und diese äußern. Die Äußerung eines Gedankens wird damit ganz prinzipiell in der juristischen Technik einer Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt von der Genehmigung des Staates abhängig gemacht. Dessen Erlaubnis, gemäß der die Bürger meinen und mitteilen dürfen, was sie wollen, ist insofern schon der Form nach ein totalitärer Übergriff des Staates auf das Denken der Bürger. Mit der Erteilung der Lizenz zum Meinen stellt der Staat die Gedankenleistungen seiner Bürger unter seine umfassende Kontrolle, lange bevor er eine bestimmte inhaltliche Meinung wie beispielsweise das Bestreiten des Holocaust unter Strafe stellt oder die Artikulation verfassungsfeindlicher politischer Auffassungen mit Partei- oder Berufsverboten sanktioniert.

Die Pointe am Recht auf Meinungsfreiheit ist eben nicht, dass der Staat das Meinen erst einmal grundsätzlich zulässt und dann nachträglich die Artikulation eines missliebigen Teils des nationalen Meinungsspektrums unterbindet. Die wesentliche staatliche Regulierung der Meinungsbildung ist gar nicht die in Art. 5 Abs. 2 GG fixierte Liste der »Beschränkungen« der Meinungsfreiheit durch die »allgemeinen Gesetze«, die Gesetze zum Schutze der Ehre etc. Die entscheidende Beschränkung liegt vielmehr darin, dass die Auffassungen und Anschauungen der Bürger lediglich als »Meinung« zugelassen sind. Die ganze Betonung liegt hier auf dem besitzanzeigenden Fürwort »mein«. Eine Meinung in diesem Sinne zeichnet sich dadurch aus, dass sie gleichgültig gegen ihren bestimmten Inhalt eine relativierende methodische Stellung zu sich selbst einnimmt: Sie beteuert ihre eigene theoretische und praktische Belanglosigkeit, sie unterstellt immer gleich, dass sie weder als theoretische Position, als Urteil über etwas gültig sein will, noch dass sie als praktischer Leitfaden des eigenen Handelns verstanden oder als Anspruch auf Durchsetzung eigener Interessen vorgetragen sein will. »Meinung« ist eine Äußerung, die sich selbst als Ausdruck einer subjektiven Befindlichkeit versteht, nicht als objektive Auskunft über eine Sache, über die sich diskursiv streiten ließe, erst recht nicht als Anmeldung eines Interesses, das auf Durchsetzung drängt. Meinungsfreiheit ist das Reich der Selbstrelativierung. Das Recht auf Meinungsfreiheit bedeutet, dass jeder das Recht hat, sich seinen persönlichen Reim auf alles und jedes zu machen, und das Resultat ist die eigene Meinung insofern, als sie auch nur für einen selbst maßgeblich ist.

Viel grundsätzlicher als bloß mit dem *Verbot* unerwünschter politischer Auffassungen regiert die Obrigkeit mit der Verpflichtung darauf, bloße Meinung zu sein, in sämtliche Verstandes- und Willensäußerungen der beaufsichtigten Subjekte hinein, indem sie allen die grundsätzliche Freiheit gewährt, sich zu äußern, und im Prinzip alles Geäußerte gleichermaßen gelten lässt; und indem sie auch noch ihren freien Subjekten die Pflicht aufgibt, allen Meinungsäußerungen anderer ebenfalls mit gleichem Respekt zu begegnen. Damit dekretiert der Staat die prinzipielle *Gleichgültigkeit* aller vorgetragenen Urteile und Interessen, verurteilt ihren Inhalt – weil »bloß« partikular – zur Unmaßgeblichkeit und die Subjekte dazu, sich mit der Wahrnehmung ihrer Lizenz zum Meinen zufrieden zu geben. So als wäre es ihnen auf die gemeinte Sache, auf den geäußerten Wunsch, den jeweiligen Zweck, das Urteil gar nicht angekommen, sondern nur darauf, alles immerhin wenigstens einmal sagen zu dürfen.

Dabei geht es der Aufsicht führenden Instanz selbstredend nicht um ohnehin belanglose privat-geschmäcklerische Ansichten etwa aus dem Bereich

von Mode oder Freizeitgewohnheiten. Die prinzipielle Relativierung alles Gemeinten und damit alles Gewollten, die gleiche Gültigkeit *und damit die gleiche Ungültigkeit* aller verschiedenen Meinungen, die im Recht auf deren freie Äußerung enthalten ist, zielt auf *praktische Interessen*, nämlich auf die Interessengegensätze, die die bürgerliche Gesellschaft beherrschen. Allen gesellschaftlichen Ansprüchen und Interessen wird ein ganz formelles »verbales« Daseinsrecht zuerkannt und ihnen zugleich als Preis dafür die Anerkennung ihrer Unverbindlichkeit abverlangt, die den tatsächlich stattfindenden Interessenabgleich, die Herstellung gesellschaftlicher Verbindlichkeit, einer Macht außerhalb des Reiches der Privatinteressen überlässt: nämlich der *höchsten Gewalt*, die in diesem System alle Lizenzen vergibt. Anders ausgedrückt: Wenn alle divergierenden Meinungen gleichermaßen gelten sollen, dann gilt keine. Dann gilt eben das, was vom staatlichen Gewaltmonopol erlaubt und geboten wird.<sup>102</sup>

Mit dem Grundrecht der allgemeinen *Meinungsfreiheit* verschafft sich also die Staatsmacht, die ihren Bürgern dieses hohe Gut gewährt, ihre grundsätzliche Entscheidungs- und Handlungsfreiheit. Verbindliche Geltung haben in einer Gesellschaft, in der Meinungsfreiheit herrscht, allein die Machtworte der obersten Gewalt, die in Gebrauch ihrer politischen Handlungsfreiheit eine allem Wollen und Meinen der Gesellschaftsmitglieder vorausgesetzte ökonomische Ordnung vorgegeben hat, in welcher alle Lebensverhältnisse für den Dienst an der Privatmacht des Geldes zugerichtet werden. Auf der Basis der alleinigen Gültigkeit des Willens der Staatsmacht darf und soll jedermann über Gott und die Welt und die eigene Stellung in ihr eine Meinung haben, also unter der Prämisse, dass praktisch das gilt, was erlaubt ist oder verlangt wird. Eine Meinung über Betriebsstilllegungen, Rentenreformen oder die Bankenkrise, sogar über Kriege soll man sich bilden dürfen, man darf sich im Rahmen der freiheitlich-kapitalis-

<sup>&</sup>lt;sup>102</sup> Selbst unter staatlichen Verhältnissen, in denen bereits im Vorfeld die Artikulation einer von der Staatsführung abweichenden politischen Auffassung verboten oder niedergehalten wird, wäre die Gewährung von Meinungsfreiheit von zweifelhaftem Nutzen für diejenigen, die mit ihren Aktivitäten eine praktische Veränderung der Lebensverhältnisse zugunsten der »unterprivilegierten« Bevölkerungsteile erstreben. Politische Bewegungen in »autoritären« Dritte-Welt-Staaten, die sich für die Anerkennung eines solchen Rechtes als notwendiger Vorbedingung ihres eigentlichen Kampfes engagieren, übersehen, dass sie damit ein Unterwerfungsverhältnis zum staatlichen Lizenzgeber eingehen: Dieser unterstellt die Verfolgung ihrer Anliegen und Interessen seiner Oberaufsicht und lässt sie damit nur unter den von ihm gesetzten Bedingungen zu, was einschließt, dass er die Bestrebungen erforderlichenfalls illegalisiert, spätestens dann, wenn sie dazu übergehen, die politische Souveränität der Machthaber praktisch in Frage zu stellen.

tischen Grundordnung mit Vorschlägen zur alternativen Führung der Staatsgeschäfte einbringen, gültig und maßgeblich sind jedoch letztlich allein die Macht des Gesetzgebers und das von diesem ganz grundsätzlich ins Recht gesetzte Interesse des kapitalistischen Privateigentums. Das Recht auf die kritische Meinung ist somit das Recht auf folgenloses Anspruchsdenken. Es ist ein Recht auf Unzufriedenheit, weil im Reich der marktwirtschaftlichen Freiheit eben das *Dürfen* anerkannt ist – das Bedürfnisse- und Interessen-Haben ist erlaubt –, aber deren Befriedigung geht den Staat nichts an und daran will er sich auch gar nicht messen lassen. Insofern ist die enttäuschte Unzufriedenheit integraler Bestandteil des Lebens in und mit der Marktwirtschaft und der unweigerlich ausbleibende Schaden für die Mehrheit der freien Wirtschaftsbürger darf von diesen sogar als fordernde Unzufriedenheit vorgebracht werden.

Unzufriedenheit mit den Werken von Ökonomie und Staat ist die ständige Regel, und weil Kritik immerhin erlaubt ist, steht durch ihre Zulassung für die Anhänger der besten aller möglichen Welten bekanntlich schon wieder fest, dass der Staat sie nicht verdient, sondern ihm umgekehrt Dankbarkeit dafür gebührt, dass er einem zum Schaden nicht auch noch das Schweigen verordnet.

# 3. Demokratische Öffentlichkeit: Wie der Staat den politischen Willen des Volkes bildet

In die Bildung der freien Meinung der Bürger zu ihren wirtschafts-, sozialund militärpolitischen Vorhaben und Maßnahmen mischt sich die Staatsgewalt inhaltlich nach Kräften ein. Damit sind wir in der Sphäre der politischen Öffentlichkeit angekommen, dort, wo die Regierenden die von ihnen getroffenen Entscheidungen als unabdingbare staatliche Notwendigkeiten zu erläutern und zur öffentlichen Diskussion zu stellen pflegen. Freilich nicht in der Form eines im Prinzip ergebnisoffenen Dialogs, in dessen Verlauf sich die Regierung gegebenenfalls den besseren Argumenten oppositioneller Bürger beugt, sondern als Akt der geistigen Inpflichtnahme der Bürger auf das jeder Infragestellung entzogene Staatsprogramm. Der demokratische Staat ist in dieser Hinsicht ziemlich anspruchsvoll, was sein Verhältnis zu seinen Bürgern angeht. Es reicht dieser Herrschaftsform nicht aus, dass ihre Bürger puren Gehorsam gegenüber dem Gesetz üben. Die praktische Unterwerfung unter die Imperative der staatlichen Hoheit soll vielmehr begleitet und getragen sein von der Einsicht der Betroffenen in die Unumgänglichkeit der Beschränkungen, die ihnen die Staatsgewalt im Interesse des ge-